

EuGH: Website-Betreiber sind mit Facebook gemeinsam für den Einsatz des Facebook „Gefällt mir“-Buttons verantwortlich

1. Art 22 bis 24 DS-RL stehen einer nationalen Regelung der Klagslegitimation von Verbraucherschutzverbänden wegen Datenschutzverletzungen nicht entgegen.
2. Ein Website-Betreiber ist für alle Vorgänge (Phasen) der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die er tatsächlich über Zwecke und Mittel entscheidet, Verantwortlicher iSv Art 2 lit d DS-RL, wenn er ein Social Plugin in seine Website einbindet. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit mit dem Plugin-Anbieter setzt nicht voraus, dass der Website-Betreiber Zugang zu den betroffenen Daten hat. Die Pflicht zur Einholung von Einwilligungen und zur Informationserteilung bezieht sich nur auf jene Vorgänge, für die eine eigene Verantwortlichkeit gegeben ist.
3. Die Rechtmäßigkeitsgrundlage der überwiegenden berechtigten Interessen des Art 7 lit f DS-RL erfordert bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit für eine vollständige Rechtfertigung, dass alle datenverarbeitenden Parteien jeweils ein berechtigtes Interesse wahrnehmen.

Redaktionelle Leitsätze

<https://doi.org/10.33196/ziir201904042801>

EuGH Urteil vom 29.7.2019, C-40/17 – *Fashion ID*

Deskriptoren: Klagslegitimation von Verbraucherschutzverbänden; gemeinsame Verantwortlichkeit, Einwilligung; ePrivacy-RL, Facebook; Social Plugins; berechnigte Interessen.

Normen: RL 95/46/EG; Art 5 Abs 3 RL 2002/58/EG (idF RL 2009/136/EG); RL 2009/22/EG; Art 80 VO (EU) 2016/679.

Aus den Entscheidungsgründen

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art 2, 7, 10, 22, 23 und 24 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl 1995, L 281, S 31).

2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Fashion ID GmbH & Co KG und der Verbraucherzentrale NRW eV wegen eines von Fashion ID in ihre Website eingebundenen Social Plugins der Facebook Ireland Ltd.

Rechtlicher Rahmen

...

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

25 Fashion ID, ein Online-Händler für Modeartikel, band in ihre Website das Social Plugin „Gefällt mir“ des

sozialen Netzwerks Facebook (im Folgenden: „Gefällt mir“-Button von Facebook) ein.

26 Nach der Vorlageentscheidung ist es eine Eigenart des Internets, dass der Browser des Internetbesuchers Inhalte aus verschiedenen Quellen darstellen kann. So können beispielsweise Fotos, Videos, Newsfeeds sowie auch der vorliegend in Rede stehende „Gefällt mir“-Button von Facebook in eine Website eingebunden und dort dargestellt werden. Will der Betreiber einer Website derartige Drittinhalte einbinden, setzt er auf dieser Website einen Verweis auf den externen Inhalt. Stößt der Browser des Besuchers auf einen derartigen Verweis, fordert er den Inhalt von dem Drittanbieter an und fügt ihn an der gewünschten Stelle in die Darstellung der Website ein. Hierzu übermittelt der Browser dem Server des Drittanbieters die IP-Adresse des Rechners dieses Besuchers sowie die technischen Informationen des Browsers, damit der Server feststellen kann, in welchem Format der Inhalt an welche Adresse auszuliefern ist. Daneben übermittelt der Browser auch Informationen zu dem gewünschten Inhalt. Welche Informationen der Browser übermittelt und was der Drittanbieter mit diesen Informationen macht, insbesondere, ob er diese speichert und auswertet, kann der den Drittinhalt auf seiner Website einbindende Betreiber nicht beeinflussen.

27 Speziell hinsichtlich des „Gefällt mir“-Buttons von Facebook scheint aus der Vorlageentscheidung hervorzugehen, dass beim Aufrufen der Website von Fashion ID durch einen Besucher aufgrund der Einbindung dieses Buttons in die Website personenbezogene Daten dieses Besuchers an Facebook Ireland übermittelt werden. Offenbar erfolgt diese Übermittlung, ohne dass sich der

Besucher dessen bewusst ist und unabhängig davon, ob er Mitglied des sozialen Netzwerks Facebook ist oder den „Gefällt mir“-Button von Facebook anklickt.

28 Die Verbraucherzentrale NRW, ein gemeinnütziger Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen, wirft Fashion ID vor, personenbezogene Daten der Besucher ihrer Website ohne deren Einwilligung und unter Verstoß gegen die Informationspflichten nach den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten an Facebook Ireland übermittelt zu haben.

29 Die Verbraucherzentrale NRW erhob gegen Fashion ID beim Landgericht Düsseldorf (Deutschland) Klage auf Unterlassung dieser Praxis.

30 Mit Entscheidung vom 9. März 2016 gab das Landgericht Düsseldorf den Anträgen der Verbraucherzentrale NRW teilweise statt, nachdem es dieser eine Klagebefugnis nach § 8 Abs 3 Nr 3 UWG zuerkannt hatte.

31 Fashion ID hat gegen diese Entscheidung beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Deutschland), dem vorlegenden Gericht, Berufung eingelegt. Facebook Ireland ist dem Rechtsstreit in der Berufungsinstanz als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge von Fashion ID beigetreten. Die Verbraucherzentrale NRW hat ihrerseits Anschlussberufung eingelegt, mit der sie eine Erweiterung der erstinstanzlichen Verurteilung von Fashion ID begehrt.

32 Vor dem vorlegenden Gericht macht Fashion ID geltend, die Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf sei mit der Richtlinie 95/46 unvereinbar.

33 Zum einen macht Fashion ID geltend, dass die Art 22 bis 24 der Richtlinie nur für die von der Verarbeitung der personenbezogenen Daten betroffenen Personen und die zuständigen Datenschutzbehörden einen Rechtsweg vorsähen. Folglich sei die von der Verbraucherzentrale NRW erhobene Klage unzulässig, da dieser Verband im Rahmen der Richtlinie 95/46 nicht klagebefugt sei.

34 Zum anderen ist Fashion ID der Ansicht, das Landgericht Düsseldorf habe zu Unrecht entschieden, dass sie der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46 sei, denn sie habe weder einen Einfluss auf die vom Browser eines Besuchers ihrer Website übermittelten Daten, noch darauf, ob und gegebenenfalls wie Facebook Ireland diese Daten verwenden werde.

35 Das vorlegende Gericht hat zunächst Zweifel, ob die Richtlinie 95/46 gemeinnützige Verbände berechtigt, zur Wahrung der Interessen verletzter Personen Klage zu erheben. Art 24 dieser Richtlinie stehe einer Prozessführungsbefugnis von Verbänden nicht entgegen, da die Mitgliedstaaten nach dem Wortlaut dieser Bestimmung „geeignete Maßnahmen“ zu ergreifen hätten, um die volle Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen. Das

vorlegende Gericht ist daher der Ansicht, dass eine nationale Regelung, die es Verbänden erlaube, im Interesse der Verbraucher Klage zu erheben, eine derartige geeignete Maßnahme sein könne.

36 Es weist darauf hin, dass in Art 80 Abs 2 der Verordnung 2016/679, durch die die Richtlinie 95/46 aufgehoben und ersetzt worden sei, eine Verbandsklage ausdrücklich vorgesehen sei. Das spreche dafür, dass die Richtlinie 95/46 einer solchen Klage nicht entgegenstehe.

37 Das vorlegende Gericht stellt sich auch die Frage, ob der Betreiber einer Website wie Fashion ID, der ein Social Plugin in diese Seite einbindet, das die Erhebung personenbezogener Daten ermöglicht, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46 angesehen werden kann, obwohl er keinen Einfluss auf die Verarbeitung der dem Anbieter dieses Plugins übermittelten Daten hat. Das vorlegende Gericht verweist insoweit auf die dem Urteil vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein (C-210/16, EU:C:2018:388), zugrunde liegende Rechtssache, die eine ähnliche Frage betraf.

38 Hilfsweise, für den Fall, dass die Fashion ID nicht als für die Verarbeitung Verantwortlicher angesehen werden sollte, fragt das vorlegende Gericht, ob diese Richtlinie den genannten Begriff abschließend regelt, so dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die eine zivilrechtliche Haftung für das Handeln eines Dritten bei einem Verstoß gegen Datenschutzrechte vorsieht. Nach deutschem Recht komme nämlich grundsätzlich auch eine Haftung von Fashion ID als „Störer“ in Betracht.

39 Sollte die Fashion ID als für die Verarbeitung Verantwortlicher angesehen werden oder zumindest als „Störer“ für eventuelle Datenschutzverstöße von Facebook Ireland haften, wirft das vorlegende Gericht die Frage auf, ob die Verarbeitung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden personenbezogenen Daten rechtmäßig sei und ob die Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Art 10 der Richtlinie 95/46 von Fashion ID oder von Facebook Ireland zu erfüllen sei.

40 So fragt sich das vorlegende Gericht zum einen im Hinblick auf die in Art 7 Buchst f der Richtlinie 95/46 vorgesehenen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, ob in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden auf das berechtigte Interesse des Betreibers der Website oder auf das des Anbieters des Social Plugins abzustellen sei.

41 Zum anderen stellt sich dem vorlegenden Gericht die Frage, wem die Pflichten zur Einholung der Einwilligung und zur Information der von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Personen in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens obliegen. Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass die Frage, wem die

in Art 10 der Richtlinie 95/46 vorgesehene Verpflichtung obliege, die betroffenen Personen zu informieren, von besonderer Bedeutung sei, weil jede Einbindung von Drittinhalten in eine Website grundsätzlich zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten führe, deren Umfang und Zweck dem Einbindenden, dh dem Betreiber der betreffenden Website, jedoch unbekannt seien. Dieser könne deshalb, sofern er hierzu verpflichtet sei, die geschuldete Information nicht geben, weshalb die Annahme, diesen Betreiber treffe die Pflicht zur Information der betroffenen Person, faktisch ein Verbot der Einbindung von Inhalten Dritter zur Folge hätte.

42 Unter diesen Umständen hat das Oberlandesgericht Düsseldorf beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Steht die Regelung in den Art 22, 23 und 24 der Richtlinie 95/46 einer nationalen Regelung entgegen, die neben den Eingriffsbefugnissen der Datenschutzbehörden und den Rechtsbehelfsmöglichkeiten des Betroffenen gemeinnützigen Verbänden zur Wahrung der Interessen der Verbraucher die Befugnis einräumt, im Falle von Verletzungen gegen den Verletzer vorzugehen?

Falls die erste Frage verneint wird:

2. Ist in einem Fall wie dem vorliegenden, bei dem jemand einen Programmcode in seine Website einbindet, der den Browser des Benutzers veranlasst, Inhalte von einem Dritten anzufordern und hierzu personenbezogene Daten an den Dritten zu übermitteln, der Einbindende „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ im Sinne von Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46, wenn er selber diesen Datenverarbeitungsvorgang nicht beeinflussen kann?

3. Falls die zweite Frage zu verneinen ist: Ist Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46 dahin gehend auszulegen, dass er die Haftung und Verantwortlichkeit in dem Sinne abschließend regelt, dass er einer zivilrechtlichen Inanspruchnahme eines Dritten entgegensteht, der zwar nicht „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ ist, aber die Ursache für den Verarbeitungsvorgang setzt, ohne diesen zu beeinflussen?

4. Auf wessen „berechtigten Interessen“ ist in einer Konstellation wie der vorliegenden bei der nach Art 7 Buchst f der Richtlinie 95/46 vorzunehmenden Abwägung abzustellen? Auf das Interesse an der Einbindung von Drittinhalten oder auf das Interesse des Dritten?

5. Wem gegenüber muss die nach Art 7 Buchst a und Art 2 Buchst h der Richtlinie 95/46 zu erklärende Einwilligung in einer Konstellation wie der vorliegenden erfolgen?

6. Trifft die Informationspflicht des Art 10 der Richtlinie 95/46 in einer Situation wie der vorliegenden auch den Betreiber der Website, der den Inhalt eines Dritten eingebunden hat und so die Ursache für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Dritten setzt?

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten Frage

43 Mit seiner ersten Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob die Art 22 bis 24 der Richtlinie 95/46 dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die es Verbänden zur Wahrung von Verbraucherinteressen erlaubt, gegen den mutmaßlichen Verletzer von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten Klage zu erheben.

44 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass nach Art 22 der Richtlinie 95/46 die Mitgliedstaaten vorsehen, dass jede Person bei der Verletzung der Rechte, die ihr durch die für die betreffende Verarbeitung geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften garantiert sind, bei Gericht einen Rechtsbehelf einlegen kann.

45 Nach Art 28 Abs 3 Unterabs 3 der Richtlinie 95/46 verfügt eine Kontrollstelle, die gemäß Art 28 Abs 1 dieser Richtlinie beauftragt wird, die Anwendung der von dem betreffenden Mitgliedstaat zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften in seinem Hoheitsgebiet zu überwachen, insbesondere über das Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie.

46 Art 28 Abs 4 der Richtlinie 95/46 sieht vor, dass sich ein Verband, der eine betroffene Person im Sinne von Art 2 Buchst a dieser Richtlinie vertritt, zum Schutz der die Person betreffenden Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an eine Kontrollstelle mit einer Eingabe wenden kann.

47 Keine Bestimmung dieser Richtlinie verpflichtet oder ermächtigt die Mitgliedstaaten jedoch ausdrücklich dazu, in ihrem nationalen Recht die Möglichkeit vorzusehen, dass ein Verband eine solche Person vor Gericht vertritt oder aus eigener Initiative Klage gegen den mutmaßlichen Verletzer von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erheben kann.

48 Das bedeutet allerdings nicht, dass die Richtlinie 95/46 einer nationalen Regelung entgegensteht, die es Verbänden zur Wahrung von Verbraucherinteressen erlaubt, gegen den mutmaßlichen Verletzer solcher Vorschriften Klage zu erheben.

49 Nach Art 288 Abs 3 AEUV sind die Mitgliedstaaten nämlich verpflichtet, bei der Umsetzung einer Richtlinie

deren vollständige Wirksamkeit zu gewährleisten, wobei sie aber über einen weiten Wertungsspielraum hinsichtlich der Wahl der Mittel und Wege zu ihrer Durchführung verfügen. Diese Freiheit lässt die Verpflichtung der einzelnen Mitgliedstaaten unberührt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Wirksamkeit der Richtlinie entsprechend ihrer Zielsetzung zu gewährleisten (Urteile vom 6. Oktober 2010, Base ua, C-389/08, EU:C:2010:584, Rn 24 und 25, sowie vom 22. Februar 2018, Porrás Guisado, C-103/16, EU:C:2018:99, Rn 57).

50 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass eines der Ziele, die der Richtlinie 95/46 zugrunde liegen, darin besteht, einen wirksamen und umfassenden Schutz der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen, insbesondere des Rechts auf Privatleben, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten (vgl in diesem Sinne Urteile vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google, C-131/12, EU:C:2014:317, Rn 53, sowie vom 27. September 2017, Puškár, C-73/16, EU:C:2017:725, Rn 38). In ihrem zehnten Erwägungsgrund wird klargestellt, dass die Angleichung der in dem entsprechenden Bereich geltenden nationalen Rechtsvorschriften nicht zu einer Verringerung des durch diese Rechtsvorschriften garantierten Schutzes führen darf, sondern im Gegenteil darauf abzielen muss, in der Union ein hohes Schutzniveau sicherzustellen (Urteile vom 6. November 2003, Lindqvist, C-101/01, EU:C:2003:596, Rn 95, vom 16. Dezember 2008, Huber, C-524/06, EU:C:2008:724, Rn 50, und vom 24. November 2011, Asociación Nacional de Establecimientos Financieros de Crédito, C-468/10 und C-469/10, EU:C:2011:777, Rn 28).

51 Der Umstand, dass ein Mitgliedstaat in seiner nationalen Regelung die Möglichkeit für einen Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen vorsieht, gegen den mutmaßlichen Verletzer von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten Klage zu erheben, ist aber keineswegs den Zielen dieser Regelung abträglich, sondern trägt im Gegenteil zu deren Erreichung bei.

52 Fashion ID und Facebook Ireland machen jedoch geltend, da die Richtlinie 95/46 die nationalen Datenschutzvorschriften vollständig harmonisiert habe, sei jede Klage, die in der Richtlinie nicht ausdrücklich vorgesehen sei, ausgeschlossen. Die Art 22, 23 und 28 der Richtlinie 95/46 sähen nur die Klage der betroffenen Personen und die der Kontrollstellen für den Datenschutz vor.

53 Diesem Vorbringen kann indes nicht gefolgt werden.

54 Die Richtlinie 95/46 führt zwar zu einer grundsätzlich umfassenden Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (vgl in diesem Sinne Urteile vom 24. November 2011, Asociación Nacional de Establecimientos Finan-

cieros de Crédito, C-468/10 und C-469/10, EU:C:2011:777, Rn 29, und vom 7. November 2013, IPI, C-473/12, EU:C:2013:715, Rn 31).

55 Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass Art 7 dieser Richtlinie eine erschöpfende und abschließende Liste der Fälle vorsieht, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig angesehen werden kann, und dass die Mitgliedstaaten weder neue Grundsätze in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten neben diesem Artikel einführen, noch zusätzliche Bedingungen stellen dürfen, die die Tragweite eines der sechs in diesem Artikel vorgesehenen Grundsätze verändern würden (Urteile vom 24. November 2011, Asociación Nacional de Establecimientos Financieros de Crédito, C-468/10 und C-469/10, EU:C:2011:777, Rn 30 und 32, sowie vom 19. Oktober 2016, Breyer, C-582/14, EU:C:2016:779, Rn 57).

56 Der Gerichtshof hat jedoch auch klargestellt, dass die Richtlinie 95/46 Vorschriften enthält, die verhältnismäßig allgemein gehalten sind, da sie auf eine große Zahl ganz unterschiedlicher Situationen Anwendung finden soll. Diese Vorschriften sind durch eine gewisse Flexibilität gekennzeichnet und überlassen es in vielen Fällen den Mitgliedstaaten, die Einzelheiten zu regeln oder zwischen Optionen zu wählen, so dass die Mitgliedstaaten in vielerlei Hinsicht über einen Handlungsspielraum zur Umsetzung dieser Richtlinie verfügen (vgl in diesem Sinne Urteile vom 6. November 2003, Lindqvist, C-101/01, EU:C:2003:596, Rn 83, 84 und 97, sowie vom 24. November 2011, Asociación Nacional de Establecimientos Financieros de Crédito, C-468/10 und C-469/10, EU:C:2011:777, Rn 35).

57 Dies gilt für die Art 22 bis 24 der Richtlinie 95/46, deren Wortlaut, wie der Generalanwalt in Nr 42 seiner Schlussanträge festgestellt hat, allgemein gehalten ist und die keine umfassende Harmonisierung der nationalen Vorschriften über gerichtliche Rechtsbehelfe, die gegen den mutmaßlichen Verletzer von Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten eingelegt werden können, vornehmen (vgl entsprechend Urteil vom 26. Oktober 2017, I, C-195/16, EU:C:2017:815, Rn 57 und 58).

58 Insbesondere verpflichtet Art 22 dieser Richtlinie zwar die Mitgliedstaaten, vorzusehen, dass jede Person bei der Verletzung der Rechte, die ihr durch die für die betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften garantiert sind, bei Gericht einen Rechtsbehelf einlegen kann, doch enthält die Richtlinie keine Bestimmung, die speziell die Voraussetzungen regelt, unter denen dieser Rechtsbehelf ausgeübt werden kann (vgl in diesem Sinne Urteil vom 27. September 2017, Puškár, C-73/16, EU:C:2017:725, Rn 54 und 55).

59 Außerdem bestimmt Art 24 der Richtlinie 95/46, dass die Mitgliedstaaten „geeignete Maßnahmen“ ergreifen, um die volle Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie sicherzustellen, ohne solche Maßnahmen zu definieren. Vorzusehen, dass ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen einen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den mutmaßlichen Verletzer von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erheben kann, scheint eine geeignete Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift darstellen zu können, die, wie in Rn 51 des vorliegenden Urteils festgestellt wurde, gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie beiträgt (vgl hierzu Urteil vom 6. November 2003, Lindqvist, C-101/01, EU:C:2003:596, Rn 97).

60 Im Übrigen scheint entgegen dem Vorbringen von Fashion ID der Umstand, dass ein Mitgliedstaat eine solche Möglichkeit in seinem nationalen Recht vorgesehen hat, nicht geeignet, die Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, mit der die Kontrollstellen die ihnen zugewiesenen Aufgaben entsprechend den Anforderungen des Art 28 der Richtlinie 95/46 ausüben müssen, da diese Möglichkeit weder die Entscheidungsfreiheit dieser Kontrollstellen noch ihre Handlungsfreiheit beeinträchtigen kann.

61 Des Weiteren trifft es zwar zu, dass die Richtlinie 95/46 nicht zu den in Anhang I der Richtlinie 2009/22 aufgeführten Rechtsakten gehört, doch nimmt diese Richtlinie gemäß ihrem Art 7 insoweit keine abschließende Harmonisierung vor.

62 Schließlich bedeutet der Umstand, dass die Verordnung 2016/679, die die Richtlinie 95/46 aufgehoben und ersetzt hat und die seit dem 25. Mai 2018 anwendbar ist, es Verbänden zur Wahrung von Verbraucherinteressen ausdrücklich gestattet, gegen den mutmaßlichen Verletzer von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gerichtlich vorzugehen, keinesfalls, dass die Mitgliedstaaten ihnen dieses Recht unter der Geltung der Richtlinie 95/46 nicht gewähren könnten, sondern bestätigt vielmehr, dass die im vorliegenden Urteil vorgenommene Auslegung der Richtlinie den Willen des Unionsgesetzgebers widerspiegelt.

63 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass die Art 22 bis 24 der Richtlinie 95/46 dahin ausulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung, die es Verbänden zur Wahrung von Verbraucherinteressen erlaubt, gegen den mutmaßlichen Verletzer von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten Klage zu erheben, nicht entgegenstehen.

Zur zweiten Frage

64 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob der Betreiber einer Website wie Fashion ID, der in diese Website ein Social

Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46 angesehen werden kann, obwohl dieser Betreiber keinen Einfluss auf die Verarbeitung der auf diese Weise an den Anbieter übermittelten Daten hat.

65 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend dem Ziel der Richtlinie 95/46, ein hohes Niveau des Schutzes der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen, insbesondere ihres Privatlebens, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, der Begriff des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ in Art 2 Buchst d dieser Richtlinie weit definiert ist als natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (vgl in diesem Sinne Urteil vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, EU:C:2018:388, Rn 26 und 27).

66 Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, besteht das Ziel dieser Bestimmung nämlich darin, durch eine weite Definition des Begriffs des „Verantwortlichen“ einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten (Urteile vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google, C-131/12, EU:C:2014:317, Rn 34, und vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, EU:C:2018:388, Rn 28).

67 Zudem verweist der Begriff des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“, da er sich, wie Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46 ausdrücklich vorsieht, auf die Stelle bezieht, die „allein oder gemeinsam mit anderen“ über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, nicht zwingend auf eine einzige Stelle und kann mehrere an dieser Verarbeitung beteiligte Akteure betreffen, wobei dann jeder von ihnen den Datenschutzvorschriften unterliegt (vgl in diesem Sinne Urteile vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, EU:C:2018:388, Rn 29, und vom 10. Juli 2018, Jehovan todistajat, C-25/17, EU:C:2018:551, Rn 65).

68 Der Gerichtshof hat auch entschieden, dass eine natürliche oder juristische Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46 angesehen werden kann (Urteil vom 10. Juli 2018, Jehovan todistajat, C-25/17, EU:C:2018:551, Rn 68).

69 Im Übrigen setzt die gemeinsame Verantwortlichkeit mehrerer Akteure für dieselbe Verarbeitung nach dieser Bestimmung nicht voraus, dass jeder von ihnen Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten hat (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, EU:C:2018:388, Rn 38, und vom 10. Juli 2018, Jehovan todistajat, C-25/17, EU:C:2018:551, Rn 69).

70 Da jedoch das Ziel von Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46 darin besteht, durch eine weite Definition des Begriffs des „Verantwortlichen“ einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten, hat das Bestehen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht zwangsläufig eine gleichwertige Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure für dieselbe Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge. Vielmehr können diese Akteure in die Verarbeitung personenbezogener Daten in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß einbezogen sein, so dass der Grad der Verantwortlichkeit eines jeden von ihnen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Juli 2018, Jehovan todistajat, C-25/17, EU:C:2018:551, Rn 66).

71 Insoweit ist zum einen darauf hinzuweisen, dass Art 2 Buchst b der Richtlinie 95/46 die „Verarbeitung personenbezogener Daten“ definiert als „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten“.

72 Aus dieser Definition geht hervor, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem oder mehreren Vorgängen bestehen kann, von denen jeder eine der verschiedenen Phasen betrifft, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen kann.

73 Zum anderen ergibt sich aus der in Rn 65 des vorliegenden Urteils wiedergegebenen Definition des Begriffs „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ in Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46, dass, wenn mehrere Akteure gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmen, diese Akteure an dieser Verarbeitung als Verantwortliche beteiligt sind.

74 Daraus folgt, wie der Generalanwalt in Nr 101 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, dass eine natürliche oder juristische Person offenbar nur für Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten,

über deren Zwecke und Mittel sie – gemeinsam mit anderen – entscheidet, im Sinne von Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46 gemeinsam mit anderen verantwortlich sein kann. Dagegen kann, unbeschadet einer etwaigen insoweit im nationalen Recht vorgesehenen zivilrechtlichen Haftung, diese natürliche oder juristische Person für vor- oder nachgelagerte Vorgänge in der Verarbeitungskette, für die sie weder die Zwecke noch die Mittel festlegt, nicht als im Sinne dieser Vorschrift verantwortlich angesehen werden.

75 Im vorliegenden Fall ergibt sich, vorbehaltlich der Nachprüfung durch das vorlegende Gericht, aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten, dass Fashion ID es dadurch, dass sie den „Gefällt mir“-Button von Facebook Ireland in ihre Website eingebunden hat, offenbar ermöglicht hat, personenbezogene Daten der Besucher ihrer Website zu erhalten. Diese Möglichkeit entsteht ab dem Zeitpunkt des Aufrufens einer solchen Seite, und zwar unabhängig davon, ob diese Besucher Mitglieder des sozialen Netzwerks Facebook sind, ob sie den „Gefällt mir“-Button von Facebook angeklickt haben oder auch ob sie von diesem Vorgang Kenntnis haben.

76 Unter Berücksichtigung dieser Informationen ist festzustellen, dass die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die Fashion ID gemeinsam mit Facebook Ireland über die Zwecke und Mittel entscheiden kann, im Rahmen der Definition des Begriffs „Verarbeitung personenbezogener Daten“ in Art 2 Buchst b der Richtlinie 95/46 das Erheben der personenbezogenen Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung sind. Dagegen ist nach diesen Informationen auf den ersten Blick ausgeschlossen, dass Fashion ID über die Zwecke und Mittel der Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet, die Facebook Ireland nach der Übermittlung dieser Daten an sie vorgenommen hat, so dass Fashion ID für diese Vorgänge nicht als verantwortlich im Sinne von Art 2 Buchst d angesehen werden kann.

77 Was die Mittel betrifft, die zum Zweck des Erhebens bestimmter personenbezogener Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung eingesetzt werden, ergibt sich aus Rn 75 des vorliegenden Urteils, dass Fashion ID den „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Website-Betreibern von Facebook Ireland zur Verfügung gestellt wird, in ihre Website offenbar in dem Wissen eingebunden hat, dass dieser als Werkzeug zum Erheben und zur Übermittlung von personenbezogenen Daten der Besucher dieser Seite dient, unabhängig davon, ob es sich dabei um Mitglieder des sozialen Netzwerks Facebook handelt oder nicht.

78 Mit der Einbindung eines solchen Social Plugins in ihre Website hat Fashion ID im Übrigen entscheidend das Erheben und die Übermittlung von personenbezoge-

nen Daten der Besucher dieser Seite zugunsten des Anbieters dieses Plugins, im vorliegenden Fall Facebook Ireland, beeinflusst, die ohne Einbindung dieses Plugins nicht erfolgen würden.

79 Unter diesen Umständen und vorbehaltlich der insoweit vom vorliegenden Gericht vorzunehmenden Nachprüfungen ist davon auszugehen, dass Facebook Ireland und Fashion ID über die Mittel, die dem Erheben personenbezogener Daten der Besucher der Website von Fashion ID und deren Weitergabe durch Übermittlung zugrunde lagen, gemeinsam entschieden haben.

80 Was die Zwecke dieser Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, scheint es, dass die Einbindung des „Gefällt mir“-Buttons von Facebook durch Fashion ID in ihre Website ihr ermöglicht, die Werbung für ihre Produkte zu optimieren, indem diese im sozialen Netzwerk Facebook sichtbar gemacht werden, wenn ein Besucher ihrer Website den Button anklickt. Um in den Genuss dieses wirtschaftlichen Vorteils kommen zu können, der in einer solchen verbesserten Werbung für ihre Produkte besteht, scheint Fashion ID mit der Einbindung eines solchen Buttons in ihre Website zumindest stillschweigend in das Erheben personenbezogener Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung eingewilligt zu haben. Dabei werden diese Verarbeitungsvorgänge im wirtschaftlichen Interesse sowohl von Fashion ID als auch von Facebook Ireland durchgeführt, für die die Tatsache, über diese Daten für ihre eigenen wirtschaftlichen Zwecke verfügen zu können, die Gegenleistung für den Fashion ID gebotenen Vorteil darstellt.

81 Daher kann, vorbehaltlich der vom vorliegenden Gericht vorzunehmenden Nachprüfung, davon ausgegangen werden, dass Fashion ID und Facebook Ireland gemeinsam über die Zwecke der Vorgänge des Erhebens der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden personenbezogenen Daten und der Weitergabe durch Übermittlung entscheiden.

82 Darüber hinaus steht, wie aus der in Rn 69 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung hervorgeht, der Umstand, dass der Betreiber einer Website wie Fashion ID zu den personenbezogenen Daten, die erhoben und dem Anbieter des Social Plugins übermittelt werden, mit dem sie gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung dieser Daten entscheidet, nicht selbst Zugang hat, seiner Einstufung als „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ im Sinne von Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46 nicht entgegen.

83 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Website wie die von Fashion ID sowohl von Personen besucht wird, die Mitglieder des sozialen Netzwerks Facebook sind und somit über ein Konto bei diesem sozialen Netzwerk verfügen, als auch von Personen, die kein solches

Konto haben. In letzterem Fall erscheint die Verantwortlichkeit des Betreibers einer Website, wie im vorliegenden Fall Fashion ID, hinsichtlich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten dieser Personen noch höher, da das bloße Aufrufen einer solchen Website, die den „Gefällt mir“-Button von Facebook enthält, offenbar automatisch die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Facebook Ireland auslöst (vgl in diesem Sinne Urteil vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, EU:C:2018:388, Rn 41).

84 Folglich ist Fashion ID für die Vorgänge des Erhebens personenbezogener Daten der Besucher ihrer Website und deren Weitergabe durch Übermittlung gemeinsam mit Facebook Ireland als verantwortlich im Sinne von Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46 anzusehen.

85 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass der Betreiber einer Website wie Fashion ID, der in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46 angesehen werden kann. Diese Verantwortlichkeit ist jedoch auf den Vorgang oder die Vorgänge der Datenverarbeitung beschränkt, für den bzw für die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet, dh das Erheben der in Rede stehenden Daten und deren Weitergabe durch Übermittlung.

Zur dritten Frage

86 In Anbetracht der Antwort auf die zweite Frage braucht die dritte Frage nicht beantwortet zu werden.

Zur vierten Frage

87 Mit seiner vierten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der der Betreiber einer Website in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten an diesen Anbieter zu übermitteln, bei der Anwendung von Art 7 Buchst f der Richtlinie 95/46 auf das berechnete Interesse dieses Betreibers oder das berechnete Interesse des genannten Anbieters abzustellen ist.

88 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass diese Frage nach Ansicht der Kommission für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits unerheblich ist, da die von Art 5 Abs 3 der Richtlinie 2002/58 verlangte Einwilligung der betroffenen Personen nicht eingeholt wurde.

89 Hierzu ist festzustellen, dass nach Art 5 Abs 3 der Richtlinie 2002/58 die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, nur gestattet ist, wenn der betreffende Teilnehmer oder Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen, die er gemäß der Richtlinie 95/46 ua über die Zwecke der Verarbeitung erhält, seine Einwilligung gegeben hat.

90 Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, nachzuprüfen, ob in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden der Anbieter eines Social Plugins, wie im vorliegenden Fall Facebook Ireland, Zugriff auf Informationen hat, die im Endgerät des Besuchers der Website des Betreibers gespeichert sind, wie die Kommission geltend macht.

91 Unter diesen Umständen und da das vorlegende Gericht offenbar davon ausgeht, dass im vorliegenden Fall die Facebook Ireland übermittelten Daten personenbezogene Daten im Sinne der Richtlinie 95/46 sind, die sich im Übrigen nicht notwendigerweise auf Informationen beschränken, die im Endgerät gespeichert sind, was vom vorlegenden Gericht zu verifizieren sein wird, können die Erwägungen der Kommission die Erheblichkeit der vierten Vorlagefrage, die sich auf die etwaige Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten im vorliegenden Fall bezieht, für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits nicht in Frage stellen, wie dies auch der Generalanwalt in Nr 115 seiner Schlussanträge festgestellt hat.

92 Folglich ist zu prüfen, welches berechnete Interesse für die Anwendung von Art 7 Buchst f dieser Richtlinie auf die Verarbeitung dieser Daten zu berücksichtigen ist.

93 Hierzu ist vorab darauf hinzuweisen, dass gemäß den Bestimmungen des Kapitels II („Allgemeine Bedingungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten“) der Richtlinie 95/46 jede Verarbeitung personenbezogener Daten – vorbehaltlich der in Art 13 zugelassenen Ausnahmen – ua einem der in Art 7 der Richtlinie angeführten Grundsätze in Bezug auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten genügen muss (vgl in diesem Sinne Urteile vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google, C-131/12, EU:C:2014:317, Rn 71, sowie vom 1. Oktober 2015, Bara ua, C-201/14, EU:C:2015:638, Rn 30).

94 Nach Art 7 Buchst f der Richtlinie 95/46, um dessen Auslegung das vorlegende Gericht ersucht, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich ist, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse oder die Grundrechte und Grundfreiheiten

der betroffenen Person, die gemäß Art 1 Abs 1 der Richtlinie 95/46 geschützt sind, überwiegen.

95 Art 7 Buchst f enthält somit für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten drei kumulative Voraussetzungen: 1. berechtigtes Interesse, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von dem bzw den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden, 2. Erforderlichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses und 3. kein Überwiegen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person (Urteil vom 4. Mai 2017, Rīgas satiksme, C-13/16, EU:C:2017:336, Rn 28).

96 Da angesichts der Antwort auf die zweite Frage in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden der Betreiber einer Website, der in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, gemeinsam mit diesem Anbieter als für die Vorgänge der Verarbeitung – dh das Erheben und die Weitergabe durch Übermittlung – von personenbezogenen Daten der Besucher seiner Website Verantwortlicher angesehen werden kann, ist es erforderlich, dass jeder dieser Verantwortlichen mit diesen Verarbeitungsvorgängen ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art 7 Buchst f der Richtlinie 95/46 wahrnimmt, damit diese Vorgänge für jeden Einzelnen von ihnen gerechtfertigt sind.

97 Demnach ist auf die vierte Frage zu antworten, dass es in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der der Betreiber einer Website in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, erforderlich ist, dass der Betreiber und der Anbieter mit diesen Verarbeitungsvorgängen jeweils ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art 7 Buchst f der Richtlinie 95/46 wahrnehmen, damit diese Vorgänge für jeden Einzelnen von ihnen gerechtfertigt sind.

Zur fünften und zur sechsten Frage

98 Mit seiner fünften und seiner sechsten Frage, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht zum einen wissen, ob Art 2 Buchst h und Art 7 Buchst a der Richtlinie 95/46 dahin auszulegen sind, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der der Betreiber einer Website in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufor-

den und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, die nach diesen Vorschriften zu erklärende Einwilligung von dem Betreiber oder dem Anbieter einzuholen ist, und zum anderen, ob Art 10 dieser Richtlinie dahin auszulegen ist, dass in einem solchen Fall die in dieser Vorschrift vorgesehene Informationspflicht den Betreiber trifft.

99 Wie sich aus der Antwort auf die zweite Frage ergibt, kann der Betreiber einer Website, der in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten dieses Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46 angesehen werden. Dabei ist diese Verantwortlichkeit jedoch auf den Vorgang oder die Vorgänge der Datenverarbeitung beschränkt, für den bzw für die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet.

100 Daher müssen die Verpflichtungen, die nach der Richtlinie 95/46 diesem für die Verarbeitung Verantwortlichen obliegen, wie etwa die Verpflichtung, die Einwilligung der betroffenen Person gemäß Art 2 Buchst h und Art 7 Buchst a dieser Richtlinie einzuholen, sowie die Informationspflicht nach Art 10 der Richtlinie den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, für den bzw für die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet.

101 Wenn im vorliegenden Fall der Betreiber einer Website, der in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, gemeinsam mit diesem Anbieter als für die Vorgänge des Erhebens personenbezogener Daten dieses Besuchers und deren Weitergabe durch Übermittlung verantwortlich angesehen werden kann, betrifft seine Verpflichtung, die Einwilligung der betroffenen Person gemäß Art 2 Buchst h und Art 7 Buchst a dieser Richtlinie einzuholen, sowie seine Informationspflicht nach Art 10 der Richtlinie nur diese Vorgänge. Dagegen erstrecken sich diese Verpflichtungen nicht auf Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten, die andere, diesen Vorgängen vor- oder nachgelagerte Phasen betreffen, die die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gegebenenfalls mit sich bringt.

102 Was die Einwilligung nach Art 2 Buchst h und Art 7 Buchst a der Richtlinie 95/46 betrifft, so muss diese vor dem Erheben der Daten der betroffenen Person und deren Weitergabe durch Übermittlung erklärt werden. Daher obliegt es dem Betreiber der Website und nicht dem Anbieter des Social Plugins, diese Einwilligung einzuho-

len, da der Verarbeitungsprozess der personenbezogenen Daten dadurch ausgelöst wird, dass ein Besucher diese Website aufruft. Wie der Generalanwalt in Nr 132 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, entspräche es nämlich nicht einer wirksamen und rechtzeitigen Wahrung der Rechte der betroffenen Person, wenn die Einwilligung lediglich gegenüber dem gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen erklärt würde, der erst zu einem späteren Zeitpunkt beteiligt ist, also gegenüber dem Anbieter dieses Plugins. Die Einwilligung, die dem Betreiber gegenüber zu erklären ist, betrifft jedoch nur den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten, für den bzw für die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet.

103 Das Gleiche gilt für die Informationspflicht nach Art 10 der Richtlinie 95/46.

104 Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder sein Vertreter der Person, bei der die Daten erhoben werden, mindestens die in dieser Bestimmung genannten Informationen geben muss. Es scheint somit, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Information sofort zu geben hat, dh zum Zeitpunkt des Erhebens der Daten (vgl in diesem Sinne Urteile vom 7. Mai 2009, Rijkeboer, C-553/07, EU:C:2009:293, Rn 68, und vom 7. November 2013, IPI, C-473/12, EU:C:2013:715, Rn 23).

105 Daraus folgt, dass in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden auch die Informationspflicht gemäß Art 10 der Richtlinie 95/46 den Betreiber der Website trifft, wobei dieser die betroffene Person jedoch nur in Bezug auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten informieren muss, für den bzw für die dieser Betreiber tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet.

106 Nach alledem ist auf die fünfte und die sechste Frage zu antworten, dass Art 2 Buchst h und Art 7 Buchst a der Richtlinie 95/46 dahin auszulegen sind, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der der Betreiber einer Website in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, die nach diesen Vorschriften zu erklärende Einwilligung von dem Betreiber nur in Bezug auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuholen ist, für den bzw für die dieser Betreiber tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet. Darüber hinaus ist Art 10 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass in einer solchen Situation auch die in dieser Bestimmung vorgesehene Informationspflicht den Betreiber trifft, wobei dieser die betroffene Person jedoch nur in Bezug auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personen-

bezogener Daten informieren muss, für den bzw für die dieser Betreiber tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet.

...

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) für Recht erkannt:

1. Die Art 22 bis 24 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die es Verbänden zur Wahrung von Verbraucherinteressen erlaubt, gegen den mutmaßlichen Verletzer von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten Klage zu erheben, nicht entgegenstehen.
2. Der Betreiber einer Website wie die Fashion ID GmbH & Co KG, der in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, kann als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art 2 Buchst d der Richtlinie 95/46 angesehen werden. Diese Verantwortlichkeit ist jedoch auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten beschränkt, für den bzw für die er tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet, dh das Erheben der in Rede stehenden Daten und deren Weitergabe durch Übermittlung.
3. In einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der der Betreiber einer Website in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, die nach diesen Vorschriften zu erklärende Einwilligung von dem Betreiber nur in Bezug auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuholen ist, für den bzw für die dieser Betreiber tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet. Darüber hinaus ist Art 10 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass in einer solchen Situation auch die in dieser Bestimmung vorgesehene Informationspflicht den Betreiber trifft, wobei dieser die betroffene Person jedoch nur in Bezug auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten informieren muss, für den bzw für die dieser Betreiber tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet.
4. Art 2 Buchst h und Art 7 Buchst a der Richtlinie 95/46 sind dahin auszulegen, dass in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der der Betreiber einer Website in diese Website ein Social Plugin einbindet, das den Browser des Besuchers dieser Website veranlasst, Inhalte des Anbieters dieses Plugins anzufordern und hierzu personenbezogene Daten des Besuchers an diesen Anbieter zu übermitteln, die nach diesen Vorschriften zu erklärende Einwilligung von dem Betreiber nur in Bezug auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuholen ist, für den bzw für die dieser Betreiber tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet. Darüber hinaus ist Art 10 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass in einer solchen Situation auch die in dieser Bestimmung vorgesehene Informationspflicht den Betreiber trifft, wobei dieser die betroffene Person jedoch nur in Bezug auf den Vorgang oder die Vorgänge der Verarbeitung personenbezogener Daten informieren muss, für den bzw für die dieser Betreiber tatsächlich über die Zwecke und Mittel entscheidet.

Anmerkung

Von Arthur Stadler und Tamino Chochola

1. Den Ursprung des Verfahrens bildete eine wettbewerbsrechtliche Klage auf Unterlassung beim LG Düsseldorf (Deutschland). Dem Online-Händler für Modeartikel, Fashion ID, wurde von der Verbraucherzentrale NRW vorgeworfen, durch die Einbindung des Facebook „Gefällt mir“-Buttons auf der eigenen Website, personenbezogene Daten der Besucher (insb IP-Adressen) ohne Einwilligung und unter Verletzung datenschutzrechtlicher Informationspflichten an Facebook zu übermitteln. Die anschließende Berufung an das OLG Düsseldorf führte zu einer Vorlage an den EuGH, wobei letzterer

aufgrund des Zeitraums des entscheidungserheblichen Sachverhalts nicht bereits nach der DSGVO, sondern noch nach der Datenschutz-RL zu entscheiden hatte. Da sich die in Frage stehenden Bestimmungen allerdings fast wortgleich auch in der DSGVO wiederfinden, können die Aussagen des EuGH uE problemlos auf die geltende Rechtslage übertragen werden.

2. Nach Ansicht des EuGH sind Facebook und der den „Gefällt mir“-Button einbindende Website-Betreiber gemeinsam für die dadurch ausgelöste Datenverarbeitung verantwortlich. Diese Einordnung gilt für alle sog Social

Plugins, die auf dieselbe Weise funktionieren. Damit setzt der EuGH seine strenge Rechtsprechung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit fort, die zuletzt durch die Entscheidung zu Facebook-Fanpages für Aufsehen gesorgt hat. Die Verantwortlichkeit des Einzelnen und damit die Pflicht zur Informationserteilung/Einholung von Einwilligungen besteht dabei nur für jene Verarbeitungsvorgänge bzw Phasen, für die über Zwecke und Mittel entschieden wird (Voraussetzung der Stellung des Verantwortlichen gemäß Art 4 Z 7 DSGVO). Eine gemeinsame Verantwortung iSv Art 26 DSGVO setzt keine Gleichwertigkeit im Ausmaß oder Zugang jedes Verantwortlichen zu den betroffenen personenbezogenen Daten voraus.

3. Die Funktionsweise des Facebook „Gefällt mir“-Buttons kann dem Vorabentscheidungsersuchen zumindest grob entnommen werden: Der Browser des Besuchers einer Website, in die der Button eingebunden ist, übermittelt die IP-Adresse und den Browser-String beim bloßen Seitenaufruf automatisch an Facebook; außerdem werden im Rahmen des Plugins verschiedene Arten von Cookies eingesetzt. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass die ePrivacy-RL auf den Sachverhalt anzuwenden ist, die auch der DSGVO vorgeht, wenn sie speziellere Regelungen trifft. Art 5 Abs 3 ePrivacy-RL erfasst Cookies und verlangt eine Einwilligung, wenn ihr Einsatz nicht unbedingt erforderlich ist. Im Gegensatz zur österreichischen Umsetzung der Bestimmung in § 96 Abs 3 TKG ist dem Wortlaut keine Einschränkung auf personenbezogene Daten zu entnehmen („Informationen“). Nach Meinung der Kommission kommt wegen des Vorrangs der ePrivacy-RL keine andere Rechtmäßigkeitsgrundlage als eine Einwilligung für den Einsatz des „Gefällt mir“-Buttons in Frage. Der EuGH ist allerdings der Ansicht, dass diese Feststellung dem vorliegenden Gericht obliegt und sich die erhobenen Daten nicht notwendig auf Informationen beschränken müssen, die im Endgerät eines Websitebesuchers gespeichert sind. Deshalb beantwortete er auch die vierte Vorlagefrage bzgl der Rechtmäßigkeitsgrundlage der berechtigten Interessen (vgl Art 6 Abs 1 lit f DSGVO); für eine Rechtfertigung des gesamten Verarbeitungsvorgangs müsste

demnach jeder Verantwortliche selbst ein geeignetes berechtigtes Interesse verfolgen.

4. Daneben hatte sich der EuGH im Urteil auch mit der Klagslegitimation von Verbraucherschutzverbänden auseinandersetzen, die zwar im nationalen Recht, nicht aber in der (vollharmonisierten) Datenschutz-RL vorgesehen war. Art 22 der Datenschutz-RL beinhaltet lediglich eine Aktivlegitimation von Betroffenen, die durch die Mitgliedsstaaten garantiert werden musste. Für den EuGH schadet eine solche nationale Regelung nicht, als sie der Wirksamkeit der Datenschutz-RL nicht entgegenstehe. In Art 80 Abs 2 der aktuell geltenden DSGVO ist eine Öffnungsklausel normiert, welche den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit bietet, durch nationale Bestimmungen Verbraucherorganisationen in Datenschutzbelangen ein Beschwerderecht einzuräumen; in Österreich wurde davon allerdings kein Gebrauch gemacht.

Ausblick: Die Entscheidung führt die strenge Rechtsprechung des EuGH im Bereich des Datenschutzes weiter und nimmt Website-Betreiber für den Einsatz von Social Plugins in die Verantwortung. Die Beschränkung auf bestimmte Phasen scheint ihnen auf den ersten Blick wenig Arbeitsaufwand zu ersparen, als sie sich dennoch um die Erteilung von Informationen sowie ggf die Einholung einer Zustimmung kümmern müssen. Die Praxis des ausufernden Einsatzes von Social Plugins und Cookies ohne Einholung von mit der ePrivacy-RL in Einklang stehenden Einwilligungen (zB Cookie-Banners, die ausschließlich über den Einsatz informieren) wird damit zunehmend problematischer. Eine Einbindung von Social Plugins mit einer Zwei-Klick-Lösung kann hier zumindest ein etwas datenschutzfreundlicheres Ergebnis erzielen. Im Detail ist allerdings noch nicht klar, inwiefern die ePrivacy-RL den gesamten Verarbeitungsvorgang mit ihrer Einwilligungspflicht (die nicht in allen Mitgliedstaaten so umgesetzt wurde) überlagert, oder ob im Rahmen des Einsatzes eines Social Plugins weiter differenziert werden muss und abseits der eingesetzten Cookies – mit denen vielleicht gar keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden – auch auf andere in Art 6 Abs 1 DSGVO vorgesehene Rechtmäßigkeitsgrundlagen zurückgegriffen werden kann. Mehr Klarheit wird hoffentlich die nunmehr für 2020 erwartete und als Nach-

folgerin der ePrivacy-RL vorgesehene ePrivacy-Verordnung bringen. Jedenfalls werden datenhungrige internationale Großkonzerne in ihrer Geschäftstätigkeit im EU-Raum faktisch weiter eingeschränkt, als sich einfache Website-Betreiber einen Einsatz ihrer Software-Lösungen zunehmend gründlich überlegen müssen.

Auf das Urteil bzgl Facebook-Fanpages hat das Unternehmen mit einer „Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen“ reagiert, die Art 26 DSGVO gerecht werden soll. Es bleibt abzuwarten, ob auch nach der gegenständlichen Entscheidung eine zusätzliche Vereinbarung angeboten werden wird.

5. Zusammenfassend hat das Höchstgericht der EU noch zum Regime der Datenschutz-RL eine gemeinsame Verantwortlichkeit von Website-Betreibern und dem Betreiber eines sozialen Netzwerks (Facebook, Twitter etc), dessen Social Plugins auf den eigenen Websites eingesetzt werden, bejaht. In diesem Zusammenhang hat er seine Ausführungen zu einzelnen „Phasen der Verantwortlichkeit“ weiter ausgebaut. Obwohl technische Details immer noch nicht vollständig geklärt sind, ist nunmehr davon auszugehen, dass für den Einsatz von Social Plugins auf Websites eine vorherige Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen ist.